

Aus der Gemeinderatsitzung am 06.11.2024

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatsitzung

Vom Gemeinderat wurde in der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatsitzung am 09.10.2024 beschlossen, die Spiel- und Erholungsfläche vor dem Rathaus dem verstorbenen Alt-Bürgermeister und Ehrenbürger Paul Hauser zu widmen. Die Spiel- und Erholungsfläche soll den Namen „Paul-Hauser-Platz“ bzw. „Paul-Hauser-Park“ erhalten.

Bebauungsplan „Aldorf Untereggingen“;

-Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 1 Abs. 7 BauGB

-Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23.05.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Aldorf Untereggingen“ mit örtlichen Bauvorschriften aufzustellen. In gleicher Sitzung wurde zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes beschlossen. Konkret sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Aldorf-Untereggingen“ folgende Ziele verfolgt werden:

- Verhinderung einer Beeinträchtigung der städtebaulichen Funktion des Ortskerns durch Vergnügungsstätten
- Schutz von Wohnnutzungen und bestehenden und zukünftigen schutzbedürftigen Anlagen (Kirchen, Schulen, Kindertagesstätten)
- Schutz des Ortsbilds
- Schutz der Angebotsvielfalt von traditionellen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben
- Schutz des Bodenpreisgefüges

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Ortskern „Untereggingen“, in denen die Gefahr einer Fehlentwicklung durch Umnutzungen besteht. Dies betrifft im Wesentlichen den alten Ortskern nordwestlich der „B314“ und der „Bahnhofstraße“. Betroffen sind Teile der „Waldshuter Straße“, des „Wutachweges“, der „Hallauer Straße“, der „Schulstraße“, der „Stühlinger Straße“, des „Breiteweges“, der „Bahnhofstraße (L158)“, des „Winterweges“ und der Straße „Im Schönbrunnen“. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 18,22 ha auf.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt ohne Umweltprüfung im vereinfachten, einstufigen Verfahren nach § 13 BauGB. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.07.2024 wurde der Entwurf des Bebauungsplans „Aldorf Untereggingen“ gebilligt und die Verwaltung mit der Durchführung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (Offenlage) nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beauftragt. Diese wurde in der Zeit vom 22.07.2024 bis 13.09.2024 durchgeführt. Im Rahmen der Offenlage wurden seitens der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen hervorgebracht, welche in einer Abwägungstabelle, die den Gemeinderäten vorlag, dargestellt worden sind. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange wurde der Bebauungsplanentwurf entsprechend der o.g. Abwägungstabelle redaktionell überarbeitet. Es wurden in diesem Rahmen wie von Behörden sowie Träger öffentlicher Belange angeregt, nachrichtliche Übernahmen sowie Hinweise in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden nicht geändert.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Wutöschingen mit den Gemeinden Wutöschingen und Eggingen, wirksam seit 20.07.2006, ist das Plangebiet als gemischte Baufläche (M) und in kleinen Teilen als Wohnbaufläche (W), gewerbliche Baufläche (G) und Grünfläche dargestellt. Mit dem Bebauungsplan „Aldorf Untereggingen“ wird lediglich die Nutzung „Vergnügungsstätten“ (gemäß § 9 (2b) BauGB) im Plangebiet gesteuert. Eine Gebietsart wird nicht festgesetzt. Entsprechend wird die Frage des Entwickelns aus dem Flächennutzungsplan nicht berührt.

Nach der Vorstellung der Thematik durch Herrn Haug vom Büro fsp.Stadtplanung und Erläuterungen durch Bürgermeister Karlheinz Gantert wurden jeweils einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Gemeinderat wägt nach § 1 Abs. 7 BauGB die eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der vorgelegten Abwägungstabelle gegeneinander und untereinander gerecht ab.

- Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Altdorf Untereggingen“ nach § 10 Abs.1 BauGB als Satzung.

Gemeindewald Eggingen;

a) Feststellung des Vollzugs 2023

b) Bekanntgabe des Zwischenprüfungsergebnisses mit anschließender Beschlussfassung

c) Verabschiedung der Planung für 2025

Bürgermeister Gantert begrüßte Oberforstrat Tom Drabinski und Forst-Revierleiter Pirmin Wiethaler. Herr Drabinski erläuterte zunächst den Vollzug des Forstwirtschaftsjahres 2023 und gab das Zwischenprüfungsergebnis für den Gemeindewald Eggingen bekannt.

a) Vollzug 2023:

Im Forstwirtschaftsjahr 2023 wurden Einnahmen in Höhe von 122.399,13 € erwirtschaftet; demgegenüber standen Ausgaben in Höhe von 94.251,40 €; dies bedeutet einen Überschuss in Höhe von 28.147,73 €. Die Planung für das Jahr 2023 sah einen Einschlag von 1.500 Festmeter vor, tatsächlich wurden im Jahr 1.325 Festmeter Holz geschlagen. Vom Gesamteinschlag lag der Anteil an Nadelholz bei 80 % und der Anteil an Laubholz bei 20 %. Davon wiederum waren 88 % planmäßig festgesetzt. Insgesamt wurden 2.730 Jungpflanzen, davon 840 mit Einzel-Verbiss-Schutz, neu angepflanzt. Auf 7,2 ha wurde Kultursicherung und auf 19 ha Bestandspflege durchgeführt.

Vom Gemeinderat wurde einstimmig der Vollzug des Bewirtschaftungsplanes 2023 festgestellt.

b) Zwischenprüfungsergebnis Gemeindewald Eggingen:

Öffentlicher Wald ist nach dem § 20 LWaldG planmäßig zu bewirtschaften. Hierfür sind periodische und jährliche Betriebspläne zu erstellen. Diese Planungsgrundlage soll die nachhaltige, pflegliche und sachkundige Bewirtschaftung des Waldes sicherstellen. Der Gemeindewald hat seit dem Jahr 2018 einen neuen periodischen Betriebsplan = Forsteinrichtungen mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Die Zwischenprüfung wird zur „Halbzeit“ durchgeführt, um den Vollzug zu überprüfen, aber auch ggf. neue Zustände neu zu bewerten und die Planung für die weiteren Jahre anzupassen. Die Zwischenprüfung wurde durch die Forstdirektion Freiburg durchgeführt. Aufgrund der Abweichung von mehr als 10 % gegenüber der damaligen Forsteinrichtungsplanung 2018 ist eine Beschlussfassung des (Wald-)Eigentümers nach § 5 Abs. 2 Forsteinrichtungsverordnung erforderlich. Die Zwischenprüfungsergebnisse wurden von Herrn Drabinski vorgestellt. Es wird empfohlen, den jährlichen Hiebssatz für die restlichen Jahre der Forsteinrichtungsperiode aufgrund der vergangenen hohen Holznutzungen auf 1.700 Efm zu verringern. Das Anbauplanungsniveau bleibt für das Jahrzehnt, aufgrund der Wiederbewaldung der Kalamitätsflächen, bestehen. Bis zur Restlaufzeit 2027 sollen weitere 5,0 ha Anbau vollzogen werden

Der Gemeinderat nahm die Zwischenprüfungsergebnisse zur Kenntnis und beschloss diese wie vorgestellt einstimmig.

c) Bewirtschaftungsplan 2025:

Im Anschluss erläuterte Forst-Revierleiter Pirmin Wiethaler die Planungen für das Forstwirtschaftsjahr 2025. Im Bewirtschaftungsplan werden bei einer Einschlagsmenge von 2.300 Festmetern Einnahmen in Höhe von 160.880 € vorgesehen, dem stehen Ausgaben in Höhe von 155.320 € gegenüber. Es wird lediglich noch mit einem Überschuss von 5.560 € gerechnet. Die Investitionen werden jedoch trotz geringerer Holznutzung kompensiert. Dies wird durch Bundesfördermittel in Höhe von 34.370 € deutlich unterstützt. Herr Wiethaler ging auf den Zustand des Waldes und die klimabedingten Veränderungen ein. Als Schwerpunkte für das Jahr 2025 nannte er die Kultur- und Jungbestandspflege. Weiter ging er auf die Problematik der immer häufiger vorkommenden Starkniederschläge und hieraus resultierenden Schäden im Wald, sowie auf die erhöhte Verkehrssicherungspflicht durch schadhafte Bäume ein.

Der Bewirtschaftungsplan für das Jahr 2025 wurde anschließend vom Gemeinderat mit 9 Stimmen bei einer Enthaltung wie vorgestellt vom Gemeinderat beschlossen.

Bauantrag; Nutzungsänderung Lagerfläche zu Motorradwerkstatt auf Flst.-Nr. 609/1 in der „Bürgerstraße 1“

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Ortsmitte“, rechtskräftig seit dem 15.03.1996.

Nach Erläuterung der Bauunterlagen wurde der Bauantrag vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Festsetzung der Realsteuerhebesätze ab dem Jahr 2025;

Erlass einer Hebesatz-Satzung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 10.04.2018 die Bewertungsvorschriften für die Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Seine Entscheidung hatte das BVerfG damit begründet, dass das Festhalten des Gesetzgebers am Hauptfeststellungszeitpunkt 1964 zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen führt, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt. Mit dem Beschluss wurde gleichzeitig bestimmt, dass der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2019 eine gesetzliche Neuregelung zu treffen hat. Diese Verpflichtung wurde durch die Verkündung des Grundsteuerreformpakets des Bundes im November/ Dezember 2019 erfüllt. Damit durften und dürfen die bisherigen Bewertungsregeln noch für eine Übergangszeit bis 31. Dezember 2024 angewandt werden. Der Gemeinderat musste sich daher in der heutigen Sitzung mit der Anpassung der Hebesätze und dem Erlass einer Hebesatzsatzung beschäftigen. Von Rechnungsamtsleiterin Renate Baumgartner wurde die Thematik sehr ausführlich erläutert. Im Ergebnis wurden vom Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Realsteuerhebesätze werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:
 - Grundsteuer A: 220 v.H.
 - Grundsteuer B: 410 v.H.
 - Gewerbesteuer: 340 v.H.der Steuermessbeträge.
- Die Vorgabe, das Grundsteueraufkommen aufkommensneutral zu steuern, wird hierbei berücksichtigt.
- Die von der Verwaltung erarbeitete Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) wird beschlossen.
- Auf die Einführung einer neuen Grundsteuer C (für unbebaute Grundstücke) wird zunächst verzichtet.

Verschiedenes

Bekanntgaben

Anträge/Anfragen

Bekanntgaben:

Die nächste Gemeinderatsitzung findet voraussichtlich am Mittwoch, 04.12.2024 um 19.00 Uhr statt.

Die Bürgerinnen und Bürger haben das Wort

Hierzu gab es keine Wortmeldungen

Im Anschluss wurde die Gemeinderatsitzung in einem nichtöffentlichen Teil weitergeführt.